stadtwerke ochtrup®

SICHER. STARK. VERBUNDEN.

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung Strom
Gültig ab 01.01.2027

Allgemeiner Stromtarif

Grund- und Ersatzversorgung Strom

Verbrauchsunabhängige Preise	netto	brutto
1. Grundpreis	**138,44 €/Jahr**	**164,74 €/Jahr**
hiervon Energie- und Vertriebspreis	47,19 €/Jahr	
hiervon Netzentgelte	91,25 €/Jahr	
2. Messentgelte staatlich und regulatorisch veranlasst, der angewandte Preis richtet sich nach der verbauten Messtechnik		
2.1 konventionelle Messeinrichtung	9,72 €/Jahr	11,57 €/Jahr
2.2 moderne Messeinrichtung	21,01 €/Jahr	25,00 €/Jahr
2.3 intelligentes Messsystem		
Optionaler Einbau bis 6.000 kWh Zusatzentgelt bei Einbau auf Kundenwunsch	25,21 € 25,21 €	30,00 € 30,00 €
Steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG	42,02 €	50,00 €
Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt	42,02 €	50,00 €
Verbrauch >6.000 – 10.000 kWh	33,61 €	40,00 €
Verbrauch >10.000 – 20.000 kWh	42,02 €	50,00 €
Ab 20.001 kWh entsprechend dem Preisblatt des gMSB für mME und iMS		
2.4 ohne Messtellenbetrieb	0,00 €	0,00 €
3. Zusatzgeräte		
Wandler inkl. Messwandlersatz	27,96 €	33,27 €
Schaltgerät	13,96 €	16,61 €

Verbrauchsabhängige Preise	netto	brutto
Arbeitspreisbestandteile		
Energie- und Vertriebspreis	**13,1401 ct/kWh**	
Netzentgelte	6,820 ct/kWh	
Konzessionsabgabe*	1,320 ct/kWh	
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	
EEG-Umlage	0,000 ct/kWh	
KWKG-Zuschlag	0,451 ct/kWh	
Aufschlag für besondere Netznutzung	2,027 ct/kWh	
Offshore-Haftungsumlage	1,143 ct/kWh	
Wasserstoffumlage	0,000 ct/kWh	
Summe Steuern & Abgaben	**13,811 ct/kWh**	
Gesamtarbeitspreis	**26,9511 ct/kWh**	**32,072 ct/kWh**

* Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde. Es werden die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung (§ 4 KAV) gezahlt.
Weitere Informationen zu den staatlich veranlassten Steuern und Abgaben finden Sie unter www.netztransparenz.de

Beratung & Kontakt

Falls Sie Fragen zum Tarif oder zu einem Tarifwechsel haben, rufen Sie uns einfach unter der Telefonnummer 02553 71-333 an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an kundenservice@stadtwerke-ochtrup.de.
Wir helfen Ihnen gerne weiter.

1. Versorgungsbedingungen: Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung. **2. Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich für die Allgemeinen Preise erstreckt sich auf den Energieverbrauch für Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG. **3. Netzentgelte:** Die Netzentgelte betragen netto z. Zt. 6,82 ct/kWh und 91,25 €/Jahr. Ändern sich die Netzentgelte, ändern sich Grund- und Arbeitspreis netto und brutto entsprechend. **4. Stromsteuer:** Die Stromsteuer beträgt netto z. Zt. 2,05 ct/kWh. Ändert sich die Stromsteuer, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **5. EEG-Umlage:** Die Belastungen aus dem EEG (Erneuerbare- Energien-Gesetz) betragen netto z. Zt. 0,000 ct/kWh. Ändert sich die EEG-Umlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **6. KWKG-Zuschlag:** Die Belastungen aus dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) betragen netto z. Zt. 0,451 ct/ kWh. Ändert sich der KWKG-Zuschlag, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **7. Aufschlag für besondere Netznutzung:** Der Aufschlag für die besondere Netznutzung beträgt derzeit netto z. Zt. 2,027 ct/kWh. Ändert sich dieser, ändert sich auch der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **8. Offshore- Haftungsumlage:** Die Belastungen nach § 17f Abs. 5 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) betragen z.Zt. netto 1,143 ct/kWh. Ändert sich die Offshore-Haftungsumlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **9. Wasserstoffumlage:** Die Belastungen nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) betragen netto z. Zt. 0,000 ct/ kWh. Ändert sich die Wasserstoffumlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **10. Umsatzsteuer:** Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z. Zt. 19 %. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Hier finden Sie weiterführende Informationen:

02553 71-333 kundenservice@stadtwerke-ochtrup.de www.stadtwerke-ochtrup.de

stadtwerke ochtrup®
SICHER. STARK. VERBUNDEN.

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung Strom
Gültig ab 01.01.2027

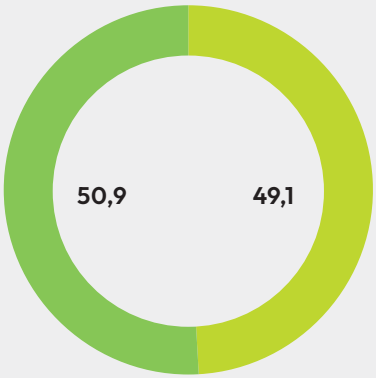
Stromkennzeichnung

Individuelle Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ochtrup (Witthagen 3, 48607 Ochtrup) für die Stromlieferungen 2025.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2026.

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2025.

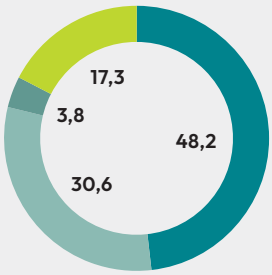
Stand der Information: 2026



Pottbäckerstrom mit Öko-Stromlieferung

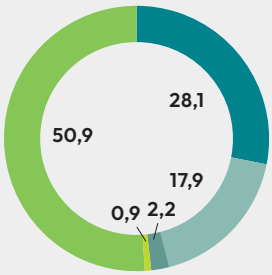
CO2-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil
Norwegen	100 %



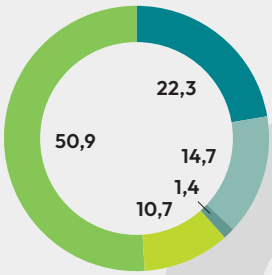
Gesamtstromlieferungen des Unternehmens

CO2-Emissionen: 617 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh



Verbleibender Energieträgermix*

CO2-Emissionen: 360 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh



Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland

CO2-Emissionen: 300 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Energieträger

- Kernenergie
- Kohle
- Sonstige fossile Energieträger
- Erdgas
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht EEG-gefördert
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage

* Es erfolgt keine aktive Entwertung von Herkunftsnachweisen im Rahmen Ihrer Energiebelieferung. Eine Ausweisung der Lieferländer von Herkunftsnachweisen ist daher nicht erforderlich.

Hier finden Sie weiterführende Informationen:

02553 71-100
info@stadtwerke-ochtrup.de
www.stadtwerke-ochtrup.de

stadtwerke ochtrup®

SICHER. STARK. VERBUNDEN.

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung Strom

Gültig ab 01.01.2027

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1. Vorbemerkung

Die Erweiterung und Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger vor Inbetriebnahme mitzuteilen, sofern durch die Erweiterung oder Änderung der Jahresverbrauch die 10.000 kWh überschreitet.

2. Abrechnung (§12 StromGVV))

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Jahresabrechnung ist 14 Tage nach Erstellung fällig.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnen die Stadtwerke Ochtrup den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Ab rechnung). Hierfür berechnen die Stadtwerke dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgenden Maßnahmen abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat den Stadtwerken Ochtrup seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.

c) Die Stadtwerke Ochtrup werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

d) Mehrkosten für unterjährige Abrechnung

	mtl. Grundpreis	jährl. Grundpreis
bei monatlicher Abrechnung	25,75 €	309,00 €
bei vierteljährlicher Abrechnung	7,00 €	84,00 €
bei halbjährlicher Abrechnung	2,33 €	28,00 €

2.3 Mit der Jahresabrechnung wird für das laufende Jahr unter Berücksichtigung der Vorjahresverbräuche und der für das laufende Jahr geltenden Preise, Abgaben und Steuern eine Abschlagszahlung festgelegt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

2.4 Die Bezahlung der Abschläge kann über 11 Abschlagszahlungen oder alternativ – falls vom Kunden gewünscht – über eine Einmalzahlung erfolgen. Bei der Alternative Einmalzahlung gewähren die Stadtwerke Ochtrup einen einmaligen Nachlass von 3 %.

2.5 Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass die Abschlagszahlungen zu hoch bemessen wurden, wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurde die Abschlagszahlung zu gering bemessen, wird die Restforderung zusammen mit der ersten Abschlagszahlung für das Folgejahr fällig. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Jahres (z. B. durch Umzug, Wegfall des Anschlusses) erfolgt ebenfalls eine Abrechnung. Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen werden erstattet. Nachzahlungsbeträge sind zu dem auf der Abrechnung genannten Termin fällig.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

a) Bareinzahlung bei den Stadtwerken Ochtrup

b) Banküberweisung
auf Konto IBAN DE93 4035 1060 0000 0299 02
Kreissparkasse Steinfurt (BIC WELADED1STF) und/oder
auf Konto IBAN DE08 4016 4618 0000 0908 00
Volksbank Ochtrup (BIC GENODEM1OTR)

c) SEPA-Basislastschriftmandat

d) SEPA-Firmenlastschriftmandat

zu leisten.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsverzug/ Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Die erste der 11 Abschlagszahlungen ist 14 Tage nach Erstellung der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Die zweite bis elfte Abschlagszahlung ist in den Monaten Februar bis November jeweils am Monatsletzten zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung ist unter Berücksichtigung des Nachlasses 14 Tage nach Erstellung der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig.

5.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs des Kunden, der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß den unter Ziffer 6 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

5.4 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß den unter Ziffer 6 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätze berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

6.1 Es gelten folgende Preise:

Für die erste und zweite Mahnung	1,60 €[2]
Für jede weitere Mahnung	3,00 €[2]
Nachinkasso/Direktinkasso	43,00 €[2]
Erfolglose Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung	35,11 €[2]
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	108,32 €[2]
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	52,51 €[2]
Einbau Vorkassenzähler	134,26 €[1]
Ausbau Vorkassenzähler	73,42 €[1]

[1] zzgl. Umsatzsteuer

[2] nach derzeitiger Gesetzeslage wird keine Umsatzsteuer fällig

6.2 Der Zinssatz bei Zahlungsverzug liegt gem. §288 I BGB 5%-Punkte über dem Basiszinssatz für Verbraucher und gem. §288 II BGB 9%-Punkte über dem Basiszinssatz für Unternehmer.

6.3 Der Zinssatz bei Zahlungsverzug liegt gem. §288 I BGB 5%-Punkte über dem Basiszinssatz für Verbraucher und gem. §288 II BGB 9%-Punkte über dem Basiszinssatz für Unternehmer.

7. Datenschutz/ Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

7.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ochtrup, Eigenbetrieb der Stadt Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, Rufnummer: 02553 71-100 Fax: 02553 71–113; www.stadtwerke-ochtrup.de.

7.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-ochtrup.de, sowie unter Rufnummer 02553 71-100 zur Verfügung.

7.3 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

7.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 7.3. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Kreditauskunfteien (Creditreform Münster, Riegel und Riegel GmbH).

7.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

7.6 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

7.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

7.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

8. Streitbeilegungsverfahren

8.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, Tel.-Nr. 02553 71-100, E-Mail: info@stadtwerke-ochtrup.de.

8.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. §14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Stadtwerke Ochtrup sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

8.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle für die Versorgung mit Strom und Gas sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.-Nr. 030 2757240-0, Mo. bis Fr. 10:00 bis 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

8.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.-Nr. 0228 14 15 16 (Mo. bis Fr. 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

8.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann über folgenden Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

9. Inkrafttreten

9.1 Die Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

9.2 Die gesamten Grundversorgungsbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-ochtrup.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Ochtrup aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt.